



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Verordnung

über die

Jugend- und Volksbibliothek Eggwil

vom 13. November 2006

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
Grundsatz und Zweck	3
Auftrag der Bibliothek.....	3
Eigentümerin der Bibliothek	3
Aufsicht über die Bibliothek.....	3
2. ORGANISATION	3
Zusammensetzung Ausschuss	3
Auftrag des Ausschusses.....	3
Pflichten des Leiters/der Leiterin	4
3. BENUTZUNGSORDNUNG	4
Grundsatz	4
Schulbenützung	4
Haftung	4
Beschädigungen	4
Ausleihfristen	4
Jährliche Gebühren.....	5
Mahngebühren.....	5
4. FINANZIELLES	5
Finanzielles.....	5
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Streitigkeiten	6
Anpassungen.....	6
Inkrafttreten	6

Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 des Volksschulgesetzes [BSG 432.210] und die Verordnung über die Förderung der Schul- und Gemeindebibliotheken [BSG 421.224] sowie Art. 14 der Gemeindeordnung vom 24. Mai 2002 erlässt der Gemeinderat Eggwil die folgende

Verordnung über die Jugend- und Volksbibliothek Eggwil

1. Allgemeines

Grundsatz und Zweck	Art. 1 ¹ Die Jugend- und Volksbibliothek Eggwil ist eine als Schul- und Gemeindebibliothek geführte allgemein-öffentliche Bibliothek.
Auftrag der Bibliothek	² Sie stellt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Gemeinde Eggwil und den umliegenden Gemeinden, Bücher und andere Medien für Information, Bildung und Unterhaltung leihweise zur Verfügung. ³ Sie organisiert allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern Anlässe zu Literatur und anderen kulturellen Themenkreisen gemäss den im jeweiligen Budget zur Verfügung stehenden Mitteln.
Eigentümerin der Bibliothek	⁴ Betrieb und Finanzierung der Jugend- und Volksbibliothek Eggwil ist grundsätzlich Sache der Gemeinde Eggwil.
Aufsicht über die Bibliothek	⁵ Die Jugend- und Volksbibliothek Eggwil untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Organisation

Zusammensetzung Ausschuss	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Bibliotheksausschusses einen Bibliothekar (Leiter) oder eine Bibliothekarin (Leiterin) der Gemeindebibliothek und weitere BibliotheksmitarbeiterInnen. Diese Personen bilden zusammen mit dem zuständigen Gemeinderat (Ressort Bildung) den Bibliotheksausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen.
Auftrag des Ausschusses	² Der Bibliotheksausschuss hat folgende Befugnisse und Aufträge: <ul style="list-style-type: none">➤ legt den Aufbau und die Organisation sowie die Öffnungszeiten der Jugend- und Volksbibliothek Eggwil fest.➤ berät und beschliesst im Beisein des Ressortvertreters Bildung aus dem Gemeinderat einen detaillierten Voranschlag für Medienanschaffungen sowie allfällige kulturelle Veranstaltungen für das folgende Kalenderjahr.➤ legt die jährlichen Gebühren innerhalb des genehmigten Rahmens gemäss Art. 9 fest.➤ berät über Änderungen und Anschaffungen im Bereich der Einrichtungen und des Mobiliars und stellt Antrag an den Gemeinderat sofern diese nicht im ordentlichen Voranschlag enthalten sind.➤ tätigt selbständig Neuanschaffungen innerhalb des genehmigten Voranschlages.➤ entscheidet, welche Medien ausgeschieden werden sollen.➤ orientiert über den Ressortvertreter Bildung den Gemeinderat periodisch über die Ergebnisse der geführten gemeinsamen Sitzungen oder besonderen Vorkommnisse. ³ Die BibliotheksmitarbeiterInnen unterstehen dem Bibliothekar oder der Bibliothekarin.

Pflichten des
Leiters/der Leiterin

Art. 3

¹ Der Bibliothekar oder die Bibliothekarin leitet zusammen mit den BibliotheksmitarbeiterInnen selbständig die Jugend- und Volksbibliothek Eggwil.

² Der Bibliothekar oder die Bibliothekarin organisiert die Ausleihe und das Mahnwesen in Absprache mit den BibliotheksmitarbeiterInnen.

³ Der Bibliothekar oder die Bibliothekarin ist verantwortlich, dass jeder Benutzer die jährlichen Gebühren gemäss Art. 8 entrichtet und führt eine entsprechende BenutzerInnenkartei.

⁴ Der Bibliothekar oder die Bibliothekarin publiziert die Öffnungszeiten der Jugend- und Volksbibliothek in geeigneter Weise.

3. Benutzungsordnung

Grundsatz

Art. 4

¹ Die Bibliothek dient der Bevölkerung als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an.

Schulbenützung

Art. 5

¹ Die Benützung der Bibliothek durch Schulklassen der Gemeinde Eggwil findet in der Regel ausserhalb der regulären Öffnungszeiten statt und ist mit der Bibliothekarin oder dem Bibliothekar abzusprechen.

² Lehrkräfte, die die Ausleihe selbständig durchführen, werden vorgängig durch die Bibliothekarin oder den Bibliothekar eingeführt.

³ Regelmässig in der Bibliothek arbeitende Schulklassen koordinieren sich in einem Belegungsplan.

⁴ Die Lehrkräfte der in der Bibliothek arbeitenden Klassen tragen sich in einem Benützungsjournal ein.

Haftung

Art. 6

Die Benutzer sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie sie empfangen haben.

Beschädigungen

Art. 7

Bei Beschädigungen oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Die Benutzer werden im eigenen Interesse ersucht, dem Bibliothekspersonal beim Empfang allfällige vorhandene Mängel zu melden, da sie sonst bei der Rückgabe hierfür verantwortlich gemacht werden können. Für verlorene Medien ist eine angemessene, vom Bibliothekar oder der Bibliothekarin bestimmte Entschädigung zu entrichten.

Ausleihfristen

Art. 8

¹ Die Ausleihdauer der Medien wird durch den Bibliotheksausschuss bestimmt. Sie ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Jährliche Gebühren

Art. 9

¹ Für die Ausleihe von Büchern und Gesellschaftsspielen schuldet der erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren) pro Kalenderjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 30.00 bis Fr. 60.00. Der Beitrag wird innerhalb des genehmigten Rahmens durch den Bibliotheksausschuss bestimmt. Im gleichen Haushalt wohnende Personen bezahlen nur einen jährlichen Beitrag.

² Für die Ausleihe elektronischer Medien schuldet der Benutzer pro Kalenderjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 30.00 bis Fr. 60.00. Der Beitrag wird innerhalb des genehmigten Rahmens durch den Bibliotheksausschuss bestimmt. Im gleichen Haushalt wohnende Personen bezahlen nur einen jährlichen Beitrag.

³ SchülerInnen der Schulen Eggwil und Eggwiler SchülerInnen in der Sekundarschule oder Kleinklasse Signau, sowie alle Lehrkräfte der Gemeinde Eggwil können Bücher ohne Jahresgebühr beziehen.

Mahngebühren

Art. 10

¹ Bei der Überschreitung der Ausleihfrist wird der erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren) kostenpflichtig gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

² Die erste Mahngebühr beträgt Fr. 2.00 bis Fr. 5.00. Die zweite Mahngebühr beträgt Fr. 5.00 bis Fr. 10.00. Die Mahngebühr wird innerhalb des genehmigten Rahmens durch den Bibliotheksausschuss bestimmt.

³ Die erste Mahngebühr für SchülerInnen ist gratis. Die zweite Mahngebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 3.00. Die Mahngebühr wird innerhalb des genehmigten Rahmens durch den Bibliotheksausschuss bestimmt.

4. Finanzielles

Finanzielles

Art. 11

¹ Die Mittel der Jugend- und Volksbibliothek Eggwil werden aufgebracht durch:

- die Einwohnergemeinde Eggwil im Rahmen des Voranschlages
- Jahresbeitrag und Gebühren der Benutzer
- allfällige Kantonsbeiträge
- Jahresbeitrag der Kirchgemeinde Eggwil
- freiwillige Beiträge Dritter

² Die Rechnung der Jugend- und Volksbibliothek Eggwil ist Bestandteil der Gemeinderechnung.

³ Der Bibliothekar oder die Bibliothekarin ist verantwortlich, dass die Finanzverwaltung Eggwil mindestens Ende Jahr eine aktuelle und vollständige Liste sämtlicher einbezahlter Gebühren der Benutzer zu Händen des Rechnungsprüfungsorgans erhält.

⁴ Die Entschädigung des Bibliothekpersonals wird durch den Gemeinderat gemäss Personalverordnung der Gemeinde Eggwil festgelegt, soweit nicht für einzelne Funktionen kantonale Vorschriften bestehen.

5. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten	Art. 12 Bei Streitfällen zwischen Benutzer und dem Bibliothekspersonal entscheidet der Gemeinderat.
Anpassungen	Art. 13 Diese Verordnung über die Jugend- und Volksbibliothek Eggwil hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf. Das Reglement für die Jugend- und Volksbibliothek Eggwil vom 27. Juni 1983, sowie das Pflichtenheft und die Benutzungsordnung vom 28. November 1983 werden durch den vorliegenden Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2006 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 14 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. November 2006 beraten und angenommen worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Präsident:

der Sekretär:

3537 Eggwil, 13. November 2006

sig. Hans Arm

sig. Stefan Ruch

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger für das Amt Signau, Nr. 47 vom 23. November 2006 bekannt gemacht.

3537 Eggwil, 23. November 2006

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Ruch